

# **BS\_APPELLATIONSGERICHT BES.2017.1 vom 26. Mai 2016**

BS Appellationsgericht, 2016-05-26, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bs\\_appellationsgericht\\_BES.2017.1](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bs_appellationsgericht_BES.2017.1)

FR: BS\_APPELLATIONSGERICHT BES.2017.1 du 26 mai 2016

IT: BS\_APPELLATIONSGERICHT BES.2017.1 del 26 maggio 2016

## **Erwägungen**

### **E. 1**

1.1 Mit der Beschwerde können nach Massgabe von Art. 393 Abs. 1 der Schweizerischen Strafprozessordnung (StPO, SR 312.0) Verfügungen und Verfahrenshandlungen im Strafverfahren angefochten werden. Der Beschwerdeführer ist von der von ihm gerügten Verfahrenshandlung unmittelbar berührt und somit zur Beschwerde legitimiert. Die Beschwerde wurde rechtzeitig innert der gesetzlichen Frist eingereicht und begründet.

1.2 Art. 67 Abs. 2 StPO legt fest, dass die Strafbehörden der Kantone alle Verfahrenshandlungen in ihren Verfahrenssprachen durchführen; die Verfahrensleitung kann Ausnahmen gestatten. Im Kanton Basel-Stadt ist gemäss § 23 des Gesetzes über die Einführung der Schweizerischen Strafprozessordnung (EG StPO, SG 257.100) Deutsch die Verfahrenssprache der Strafbehörden (vgl. Schmid, Schweizerische Strafprozessordnung, Praxiskommentar,

### **E. 2**

Die Staatsanwaltschaft ist der Ansicht, dass die in der Beschwerde erhobenen Anschuldigungen in keiner Weise zutreffen, weshalb DW B\_\_\_\_ gegen den Beschwerdeführer auch einen Strafantrag wegen übler Nachrede und Ehrverletzung gestellt habe. Im diesbezüglichen Untersuchungsverfahren V170106 057 sei die der Einvernahme beigezogene Dolmetscherin in Anwesenheit des Beschwerdeführers und von DW B\_\_\_\_ unterschriftlich als Zeugin befragt worden. Die Zeugin habe die Angaben von DW B\_\_\_\_ im Grunde bestätigt, habe aber auch ausgesagt, dass dieser teilweise wirklich laut gewesen sei, was aber auf die Uneinsichtigkeit des Beschwerdeführers zurückzuführen gewesen sei. Die Befragung der Zeugin habe aber keinesfalls Hinweise auf eine Verletzung von Art. 3 StPO ergeben. Den Vorwurf, der Beschwerdeführer sei zur Unterschrift genötigt worden, weist die Staatsanwaltschaft zurück und führt dazu aus, der Beschwerdeführer habe anlässlich der Einvernahme auf die Rückübersetzung des Protokolls verzichtet und das Protokoll ungelesen unterschrieben mit der Begründung, er vertraue darauf, dass die Übersetzung korrekt erfolgt sei. Dem mehrmaligen Hinweis von DW B\_\_\_\_, er habe durch die Rückübersetzung die Möglichkeit, Ergänzungen und Korrekturen anzubringen, sei der Beschwerdeführer nicht gefolgt. Im Übrigen sei der Beschwerdeführer durch DW B\_\_\_\_ nicht gezwungen worden, vertrauliche Informationen preiszugeben. Schliesslich führt die Staatsanwaltschaft aus, dass die Befragung des Beschwerdeführers unter Wahrung der in Art. 3 StPO vorgeschriebenen Achtung der Menschenwürde und des Fairnessgebots stattgefunden habe und sich die teilweise lauten Anordnungen von DW B\_\_\_\_ auf Art. 61 ff. StPO gestützt hätten sowie nötig gewesen seien, um die Einvernahme im geordneten Rahmen zu Ende zu bringen, sei der Beschwerdeführer doch nicht gewillt gewesen, sich dem Verfahrensregime und den in einer Einvernahme geltenden Gepflogenheiten anzupassen.

### E. 3

3.1 Gemäss Art. 62 Abs. 1 StPO trifft die Verfahrensleitung die Anordnungen, die eine gesetzmässige und geordnete Durchführung des Verfahrens gewährleisten. Es kommen ihr alle Befugnisse zu, die nicht dem Kollegialgericht vorbehalten sind (Art. 62 Abs. 2 StPO). Als Anordnung im genannten Sinne gilt unter anderem die sitzungspolizeiliche Massnahme gemäss Art. 63 StPO. Danach sorgt die Verfahrensleitung für Sicherheit, Ruhe und Ordnung während der Verhandlungen, wobei unter dem Begriff ■Verhandlungen■ sämtliche Verfahrenshandlungen fallen (Botschaft StPO, in: BBl 2006, S. 1150, 2.2.7). In aller Regel reichen aber ein bestimmt geführtes Gespräch oder allenfalls einige unmissverständliche mahnende Worte aus, um ein sitzungspolizeiliches Einschreiten zu vermeiden (Jent, in: Basler Kommentar StPO, 2. Auflage 2014, Art. 433 N 3). Genügt dies im Einzelfall nicht, so kann sich der Verfahrensleiter der eigentlichen Sanktionsmöglichkeiten, welche in Art. 63 Abs. 2 und 4 sowie Art. 64 Abs. 1 StPO abschliessend geregelt sind, bedienen. Gemäss Art. 63 Abs. 2 StPO kann die Verfahrensleitung Personen, die den Geschäftsgang stören oder Anstandsregeln verletzen, verwarnen. Im Wiederholungsfalle kann sie ihnen das Wort entziehen, sie aus dem Verhandlungsraum weisen und nötigenfalls bis zum Schluss der Verhandlung in polizeilichen Gewahrsam setzen lassen. Allerdings kann teilweise nach dem Grundsatz a maiore minus auch eine nicht ausdrücklich genannte, diesfalls aber zwingend weniger weit gehende und in dieselbe Kategorie fallende Sanktionierung ergriffen werden. So kann z.B. anstelle einer Versetzung in den Polizeigewahrsam eine blosser Fesselung erfolgen. In jedem Fall ist das Verhältnismässigkeitsgebot zu beachten (Jent, a.a.O.).

### E. 3.2

3.2.1 Der Beschwerdeführer macht sinngemäss eine Verletzung von Art. 3 StPO geltend, wonach die Strafbehörden die Würde der vom Verfahren betroffenen Person zu achten haben. Er führt aus, DW B\_\_\_\_\_ habe ihm im Rahmen der Einvernahme als Auskunftsperson mehrmals ■shut up■ gesagt. Zudem habe er ihn mit dem Finger ins Gesicht gestupst, belästigt, gedemütigt, eingeschüchtert, gedroht und ausserdem dazu genötigt, das Einvernahmeprotokoll zu unterzeichnen, andernfalls er von ihm abgeschoben worden wäre. Seine Menschenrechte seien verletzt und er wie ein Krimineller behandelt worden. Als Beweis hierzu sei die Einvernahme vom 29. Dezember 2016 mit seinen Unterlagen zu vergleichen, welche ihm als Leitfaden für die Einvernahme hätten dienen sollen und die er DW B\_\_\_\_\_ anlässlich der Einvernahme habe zeigen wollen, wozu es aber nicht gekommen sei, da DW B\_\_\_\_\_ sie schlicht nicht habe sehen wollen. Gerade weil er sich nicht an jedes Detail habe erinnern können, wäre ein Blick in die Unterlagen aber nötig gewesen. Damit vermag der Beschwerdeführer seine Behauptungen jedoch nicht zu belegen. Alleine die Tatsache, dass zwischen dem Einvernahmeprotokoll und den Unterlagen, auf die sich der Beschwerdeführer beruft, eine allfällige inhaltliche Diskrepanz besteht, begründet keine gesetzeswidrige Führung der Einvernahme durch DW B\_\_\_\_\_. Zudem hat die der Einvernahme beigezogene Dolmetscherin C\_\_\_\_\_ in Anwesenheit des Beschwerdeführers und von DW B\_\_\_\_\_ als Zeugin im Strafverfahren V170106 057 gegen den Beschwerdeführer ausgesagt und im Grunde alle Vorwürfe gegenüber DW B\_\_\_\_\_ entkräftet (act. 10, Einvernahme vom 13. Januar 2017). Die Zeugin hat nur ausgeführt, dass DW B\_\_\_\_\_ teilweise wirklich laut und sehr ■bestimmend■ gewesen sei, was vielleicht dazu geführt habe, dass der Beschwerdeführer eingeschüchtert gewesen sei (act. 10, Einvernahme vom 13. Januar 2017, S. 4 und 6). Dieses Vorgehen sei jedoch deshalb

erforderlich gewesen, weil der Beschwerdeführer dem Protokollführer keine Zeit gelassen habe, ■um die Sache nieder zu schreiben■. Weiter hat sie ausgesagt, der Beschwerdeführer ■hat immer dazwischen geredet und Hr. B\_\_\_\_\_ musste ihm immer wieder sagen, dass er nicht dazwischen reden soll, warten soll bis er gefragt wird. Von Anfang an erklärte er [ihm], dass er keine Unterlagen mitbringen soll und die Unterlagen nicht auf den Tisch legen soll. [Der Beschwerdeführer] antwortete, dass es dann nicht möglich sei eine Einvernahme durchzuführen. Es dauerte sehr lange bis [der Beschwerdeführer] verstanden hat, wie die Einvernahme abläuft. Für mich war es auch mühsam zu übersetzten. Wie soll ich sagen, er hat einfach nicht verstanden wie das funktioniert.■ (act. 10, Einvernahme vom 13. Januar 2017, S. 3). Daraus erhellt, dass DW B\_\_\_\_\_ gegenüber dem Beschwerdeführer jeweils in einem bestimmenden Tonfall mitgeteilt hat, dieser solle lediglich seine Fragen beantworten und seine Unterlagen, die er entgegen der Anordnung von DW B\_\_\_\_\_ mitgebracht hat, wieder einpacken. DW B\_\_\_\_\_ war gestützt auf Art. 62 und 63 StPO zu diesem Vorgehen legitimiert. Es ist nachvollziehbar, dass DW B\_\_\_\_\_, nachdem der Beschwerdeführer immer wieder dazwischen redete, ihn nicht ausreden liess, sich seinen Hinweisen und Anordnungen widersetzte und der Dolmetscherin keine Zeit zum Übersetzten gab, mit bestimmender Stimme versucht hat, seinen Anordnungen Nachdruck zu verleihen. Schliesslich hat der Beschwerdeführer mit seinem Verhalten den Geschäftsgang der Einvernahme gestört und eine strafprozessual korrekte Protokollierung beinahe verunmöglicht.

3.2.2Der Beschwerdeführer ist der Ansicht, DW B\_\_\_\_\_ habe ihm im Rahmen der Einvernahme das Gefühl gegeben, nichts wert zu sein. Er habe ihm klar gemacht, dass seine Ausbildung und sein Ph.D.- oder Professorentitel nichts bedeuten würden. Da seine Mutter von den Nazis verfolgt worden sei, habe er das Vorgehen von DW B\_\_\_\_\_ als sehr beleidigend empfunden. Es ist der von DW B\_\_\_\_\_ gegenüber dem Beschwerdeführer gemachten unbestrittenen Aussage, wonach für die fragliche Einvernahme weder die Ausbildung noch der Professorentitel des Beschwerdeführers von Belang seien, beizupflichten (vgl. hierzu act. 10, Stellungnahme von DW B\_\_\_\_\_ vom 5. Januar 2017 zur Beschwerde). Diese Aussage bedeutet entgegen der Ansicht des Beschwerdeführers nicht, dass seine Ausbildung und sein Professorentitel im Allgemeinen nichts bedeuten würden. Entsprechendes gilt für seine persönlichen und familiären Verhältnisse hinsichtlich der Verfolgung seiner Mutter durch die Nazis.

3.2.3Weiter macht der Beschwerdeführer geltend, er sei von DW B\_\_\_\_\_ genötigt worden, Informationen herauszugeben, was sowohl sein Leben als auch dasjenige seiner Familie und seiner Informanten gefährdet hätte. Hierzu ist festzuhalten, dass dies von der Zeugin C\_\_\_\_\_ ebenfalls verneint wurde (act. 10, Einvernahme vom 13. Januar 2017, S. 8). Im Übrigen war es das Anliegen des Beschwerdeführers selbst gewesen, den Schweizerischen Strafverfolgungsbehörden vertrauliche Informationen bekannt zu geben.

3.2.4Des Weiteren ist dem Vorwurf des Beschwerdeführers, er sei gezwungen worden, das Einvernahmeprotokoll zu unterzeichnen, ansonsten er von DW B\_\_\_\_\_ abgeschoben worden wäre, entgegenzuhalten, dass er dieses gemäss Einvernahmeprotokoll vom 13. Januar 2017 freiwillig unterzeichnet und dabei auf eine Rückübersetzung und die Möglichkeit, Korrekturen und Ergänzungen im Protokoll anzubringen, verzichtet hat mit der Begründung er vertraue auf die Übersetzung (act. 10, Einvernahme vom 13. Januar 2017, S. 9). In diesem Zusammenhang spielte der Aufenthaltsstatus nur dahingehend eine Rolle, als er ausführte ■( ) wir wurden gebeten, das Land zu verlassen und werden das tun.■, wonach

DW B\_\_\_\_\_ ihn fragte, ob ihm klar sei, dass er und seine Familie die Schweiz gemäss Entscheid des Bundesverwaltungsgerichts nicht nur verlassen dürfen, sondern müssen (Einvernahmeprotokoll vom 29. Dezember 2016, S. 8).

3.2.5 Schliesslich führt der Beschwerdeführer zu Unrecht aus, dass DW B\_\_\_\_\_ von Anfang an gegen ihn gewesen sei, weil er es bereits vor seiner Einvernahme abgelehnt habe, seine Unterlagen zu sichten. DW B\_\_\_\_\_ hatte bereits vor der Einvernahme dem Migrationsamt zu Händen des Beschwerdeführers mitgeteilt, dass er ihn zuerst anhören wolle und keine Unterlagen zu den Akten nehmen würde (act. 10, Schreiben Migrationsamt vom 24. Januar 2017). Dennoch wollte der Beschwerdeführer immer wieder seine Unterlagen aus dem Plastiksack nehmen und diese DW B\_\_\_\_\_ übergeben (act. 10, Ergänzung zur Einvernahme vom 30. Dezember 2016). Damit hat er mehrmals gegen eine Anordnung verstossen, die nichts mit seiner Person zu tun hatte, sondern lediglich aus verfahrensbedingten Gründen erfolgte.

#### **E. 4**

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass die vom Beschwerdeführer geltend gemachten Vorwürfe gegenüber DW B\_\_\_\_\_ nicht erwiesen sind. Es liegt demnach keine Verletzung von Art. 3 StPO vor. Daraus folgt, dass die Beschwerde abzuweisen ist. Bei diesem Ausgang des Verfahrens hat der Beschwerdeführer dessen ordentliche Kosten zu tragen (Art. 428 Abs. 1 StPO).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.